

**Abschrift**  
**Verwaltungsgericht Dessau**

Verkündet am: 30.03.2003  
Beier, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Aktenzeichen: 1 A 616/01 DE

**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Katasteramt Dessau, dieses vertreten durch den Amtsleiter, Kühnauer Straße 164 b, 06846 Dessau,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Müller, Dr. Strich GbR,  
Neuwerk 18, 06108 Halle, - D 870 -

**g e g e n**

1. Frau S  
2. Herrn S  
als Gesellschaft bürgerlichen Rechts,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Triskatis, Lindenstraße 2 A,  
25421 Pinneberg, - 380/99T08 -

**w e g e n**

**Vermessungskosten**

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dessau durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Schlaf, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Störmer und die RichterIn Dr. Kövel sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Lücke und Schön auf die mündliche Verhandlung vom 19. März 2003 **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

### **Tatbestand:**

Die Beklagten sind Eigentümer des Grundstücks Gemarkung G , Flur 4, Flurstücke 69 und 70. Auf dem Grundstück stehen drei Reihenhausblocks mit jeweils fünf Einheiten. Jeder Reiheneinheit ist eine Hausnummer zugeordnet.

Die Beklagten hatten das Baugrundstück am 27. März 1995 gekauft, und zwar samt der Baugenehmigung für die Errichtung der drei Reihenhausblocks. Die Verkäuferin, der die Baugenehmigung im Jahre 1994 erteilt worden war, hatte bereits mit der Errichtung der Gebäude begonnen. Sie beabsichtigte, Wohnungseigentum zu schaffen, das verkauft werden sollte. Vertragsgegenstand mit den Beklagten war der Erwerb des Grundstücks, an dem 15 Sondernutzungsrechte für einzelne Wohneinheiten durch notarielle Teilungserklärung bereits grundbuchrechtlich gebildet waren. Am 11. Dezember 1996 wurde eine Auflassungsvormerkung zugunsten der Beklagten im Grundbuch aufgenommen und am 17. September 1997 wurden sie als Eigentümer eingetragen.

Mit Schreiben vom 14. August 1997 hatte der Kläger die Voreigentümerin aufgefordert, einen Antrag auf Vermessung des Gebäudes zu stellen. Innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Schreibens habe sie die Gebäudevermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster bei dem Kläger oder bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen. Sofern sie dieser Verpflichtung nicht nachkomme, werde die Vermessung auf ihre Kosten vorgenommen. Mit Bescheid vom 30. Januar 1998 kündigte der Kläger gegenüber der Voreigentümerin die Gebäudevermessung an. Weil sie ihrer Verpflichtung, innerhalb der ihr gesetzten Frist die Vermessung zu beantragen, nicht nachgekommen sei, werde die Gebäudevermessung nunmehr von Amts wegen auf ihre Kosten durchgeführt.

Am 27. April 1998 fand die Vermessung der strittigen Gebäude durch Mitarbeiter des Klägers statt. Unter dem 10. Juli 1998 richtete der Kläger ein Schreiben mit einem nicht datierten Leistungsbescheid in Höhe von 27.190,73 DM an die Beklagten, den er auf deren Widerspruch hin aufhob.

Mit Leistungsbescheid vom 13. Januar 1999 zog der Kläger die Beklagten zur Zahlung von Vermessungskosten für die Gebäudevermessung in Höhe von 24.129,20 DM heran. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies er mit Widerspruchsbescheid vom 18. November 1999 zurück und änderte den Leistungsbescheid dahin ab, dass nunmehr ein um 2.800,00 DM erhöhter Gesamtbetrag von 26.929,20 DM verlangt werde. Zur Begründung führte er aus: Die Pflicht zur Vermessung der neu errichteten Reihenhäuser sei für die Beklagten als Miteigentümer mit der Fertigstellung dieses Gebäudes gemäß § 14 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes (VermKatG LSA) eingetreten. Der Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung sei nicht ausschlaggebend, da die Gebäude bereits im Rohbauzustand vermessen werden könnten. Es genüge, wenn die bauwerksbestimmende Form gegeben sei, um die Lage der Gebäude geometrisch richtig in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Nach der amtlichen Kostenordnung sei für jeden wirtschaftlich selbständig nutzbaren Gebäudeteil eine gesonderte Gebühr zu erheben. Demnach seien 15 Gebäude kostenpflichtig vermessen worden. Im Leistungsbescheid sei für die Erstellung der Vermessungsunterlagen nur einmal eine Gebühr von 200,00 DM nach Tarifstelle 9.1 angesetzt worden. Da aber auch insoweit die übrigen 14 Gebäude in Ansatz gebracht werden müssten, erhöhe sich der Gesamtbetrag um 2.800,00 DM.

Die Beklagten erhoben darauf am 20. Dezember 1999 bei dem Gericht Klage und trugen dazu unter anderem vor: Die Vermessung sei zu einem Zeitpunkt durchgeführt worden, als die Gebäude noch nicht fertig gestellt gewesen seien. Im März 1998 hätten noch alle Kellerabgänge gefehlt; die endgültige Fertigstellung sei Ende 1998 erfolgt. Zudem habe der Kläger die Vermessung veranlasst, ohne sie darüber zu benachrichtigen. Von diesem Vorgang hätten sie erst durch die Übersendung des ersten Leistungsbescheids vom 14. Juli 1998 erfahren.

Die Kammer hob mit Urteil vom 21. Februar 2001 den Leistungsbescheid des Klägers vom 13. Januar 1999 in der Gestalt seines Widerspruchsbescheids vom 18.

November 1999 auf. Zur Begründung führte sie aus, dass die Voraussetzungen für den Erlass eines Kostenbescheids nach der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt (KOVerm LSA) nicht vorgelegen hätten, da weder die Anforderungen der Tarifstelle 10.5.1. noch die der Tarifstelle 10.5.2. erfüllt gewesen seien. Eine Gebäudevermessung auf Antrag der Beklagten im Sinne der Tarifstelle 10.5.1. scheitere daran, dass die Beklagten weder vor der Vermessung im April 1997 noch danach bei dem Kläger einen Antrag auf Vermessung der Gebäude gestellt hätten. Auch eine Gebäudevermessung im Sinne der Tarifstelle 10.5.2., d.h. eine Gebäudevermessung von Amts wegen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA), habe nicht vorgelegen, da von einer solchen nur ausgegangen werden könne, wenn die Voraussetzungen, die § 14 Abs. 2 Satz 2 VermKatG LSA für ein Tätigwerden von Amts wegen aufstelle, erfüllt seien. Das sei hier nicht der Fall gewesen.

Der Kläger hat am 26. Juli 2001 bei dem Gericht Leistungsklage erhoben. Dazu trägt er vor: Ihm stehe ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für die erbrachte Vermessungsleistung nach den Grundsätzen des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs gegen die Beklagten zu. Die Vermessungskosten könnten, wie das Verwaltungsgericht in dem Vorprozess festgestellt habe, nicht durch Kostenbescheid erhoben werden. Dementsprechend habe er mit der Gebäudevermessung gegenüber den Beklagten eine Leistung ohne rechtlichen Grund erbracht. Diese Leistung habe das Vermögen der Beklagten vermehrt, da sie die Aufwendungen für die Vermessung erspart hätten. Den Wert dieses Vermögensvorteils hätten die Beklagten nunmehr an ihn herauszugeben. Die Berechnung des Vermögensvorteils und dementsprechend des zu leistenden Wertersatzes sei anhand des geltenden Vermessungskostenrechts zu ermitteln. Die Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen (VermKostVO) und die §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes müssten daher analog zur Wertberechnung herangezogen werden. Die Klageforderung ergebe sich aus den einschlägigen Tarifstellen der Anlage zur VermKostVO. Danach sei hier von der Vermessung von 15 Gebäuden im Sinne des Vermessungsrechts auszugehen. Entscheidend für die Gebäudeeigenschaft sei die selbständige Benutzbarkeit bzw. funktionale Selbstständigkeit. Diese liege hier vor, weil jedes Reihenhauses in sich abgeschlossen sei und über einen sepa-

raten Zugang und eine eigene Hausnummer verfüge. Die strittigen Gebäude seien auch im IV. Quartal 1997 vermessungsreif gewesen, da sich ihre Außenmaße bereits nach dem damaligen Bauzustand nicht mehr hätten ändern können. Ob die Treppen und Kellerabgänge zu diesem Zeitpunkt fertig gestellt gewesen seien, sei unerheblich, da diese im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesen würden. Da die Kostenordnung bei der Ermittlung der Kosten für Gebäudevermessungen den zeitlichen Aufwand nicht berücksichtige, sondern nur den Herstellungswert zugrunde lege, seien die Gebühren bei allen behördlichen Vermessungsstellen gleich. Jedes selbständig nutzbare Gebäude sei gesondert anzusetzen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 13.768,68 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz nach § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 09. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

das Urteil – notfalls gegen Sicherheitsleistungen – für vorläufig vollstreckbar zu erklären,

ihm zu gestatten, Sicherheit in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbständigen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlich-rechtlichen Sparkasse oder Genossenschaftsbank zu erbringen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie erwidern: Die Klage könne keinen Erfolg haben, weil über den Lebenssachverhalt bereits in dem Vorprozess eine rechtskräftige Entscheidung getroffen worden sei. Darüber hinaus lägen auch die Voraussetzungen eines Erstattungsanspruchs nicht vor. Auch wenn man davon ausgehe, dass sie durch die Vermessung etwas erlangt hätten, so seien doch die ersparten Aufwendungen nicht auf Kosten des Klä-

gers eingetreten. Dieser habe keinen entsprechenden Vermögensnachteil erlitten. Es fehle deshalb an einer vermögensmindernden Leistung oder sonstigen Vermögensverschiebung. Zudem stehe der Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs der Grundsatz des Vertrauensschutzes entgegen. Sie hätten darauf vertrauen dürfen, dass der Kläger nicht eigenmächtig eine Vermessung ohne vorherige Mitteilung und vor Fertigstellung des Bauvorhabens veranlassen werde. Wegen der Gesetzeswidrigkeit verliere der Kläger einen etwaigen Anspruch. Des Weiteren sei die Berechnung des Klägers unzutreffend, da es sich bei den drei Reihenhausblocks nicht um 15, sondern lediglich um drei zu vermessende Einheiten und damit auch um drei Gebäude im Sinne der Kostenordnung handle. Terminologisch zutreffend müsse man von drei Mehrfamilienhausblocks mit je mindestens 5, insgesamt 20 Mietwohnungen sprechen. Die Hausnummern seien Zufallsprodukte und daher unerheblich. Für ein Vermessungsentgelt könne nur die äußere Form maßgeblich sein. Die Gesamtkosten für die Vermessung beliefen sich daher richtigerweise – wie auch ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestätigt habe – auf 5.800,48 DM. Zwar berufe sich der Kläger auf den Runderlass über die Anwendung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 01.07.1998, wonach für jedes wirtschaftlich selbständig nutzbare Gebäude oder jeden Gebäudeteil (in der Regel jede Hausnummer) eine Gebühr zu erheben sei. Allerdings sei diese Regelung weder sachgerecht noch führe sie zu wirtschaftlich vernünftigen Ergebnissen. Sie, die Beklagten, nutzten die Gesamtanlage als wirtschaftliche Vermietungseinheit, auch wenn die Wohneinheiten zum Teil einzeln vermietet seien. Bezweckt sei, mit den Mieterlösen die Altersversorgung zu gewährleisten. Aus Sicht der Eigentümer liege daher auch eine wirtschaftliche Einheit vor; auf die Anzahl der Gebäudeteile könne es nicht ankommen.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, auf die beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsvorgänge des Klägers und auf den Inhalt der beigezogenen Gerichtsakte des Vorprozesses (Az.: 1 A 529/99 DE) verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Leistungsklage hat keinen Erfolg.

Sie ist allerdings entgegen der Ansicht der Beklagten nicht schon unzulässig. Die Rechtskraft des Urteils der Kammer vom 21. Februar 2001 (Az.: 1 A 529/99 DE) steht der Zulässigkeit nicht entgegen. Nach § 121 Nr. 1 VwGO binden rechtskräftige Urteile die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. Streitgegenstand der Anfechtungsklage, über welche die Kammer mit dem genannten Urteil entschieden hat, ist die Rechtsbehauptung der Kläger dieses Prozesses (der jetzigen Beklagten), der von ihnen angefochtene Verwaltungsakt sei rechtswidrig und greife in ihre Rechtssphäre ein (zum Streitgegenstand der Anfechtungsklage: BVerwG, Urteil vom 08. Dezember 1992 – 1 C 12.92 – BVerwGE 91, 256 [257 m.w.N.]). Streitgegenstand der im vorliegenden Rechtsstreit vom Kläger erhobenen Leistungsklage ist dagegen das Bestehen des geltend gemachten Erstattungsanspruchs. Darüber verhält sich das Urteil der Kammer vom 21. Februar 2001, mit dem diese über die Anfechtungsklage der Beklagten entschieden hat, nicht. Vielmehr hat die Kammer ausdrücklich offen gelassen, ob ein solcher Anspruch besteht.

Die Leistungsklage ist allerdings nicht begründet, da dem Kläger der von ihm geltend gemachte Anspruch nicht zusteht.

Die vom Kläger als Anspruchsgrundlage für sein Zahlungsbegehren geltend gemachten Grundsätze über den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch kommen hier nicht zur Anwendung. Diese besagen, dass ungerechtfertigte Bereicherungen, die im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Leistungsverhältnisses entstanden sind, auszugleichen sind (ständige Rechtsprechung des BVerwG, z.B. Urteil vom 23.01.1990 - 8 C 37.88 -, NJW 1990, 2482). Dabei entsprechen die Anspruchsvoraussetzungen im Wesentlichen denen des zivilrechtlichen Bereicherungsanspruchs (BVerwG, Urteil vom 12.03.1985 - 7 C 48.82 -, NJW 1985, 2436). Das heute allgemein anerkannte Rechtsinstitut des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs ist allerdings nur anwendbar, soweit im Rahmen des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Leistungsverhältnisses nicht spezialgesetzliche Regelungen eingreifen, die in ihrem Anwendungsbereich den allgemeinen Erstattungsanspruch ver-

drängen (vgl. etwa Schoch, Der öffentlichrechtliche Erstattungsanspruch, Jura 1994, 82 f.). So aber verhält es sich hier.

Der allgemeine öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch kommt im Rahmen des vermessungskostenrechtlichen Rechtsverhältnisses der Beteiligten nicht zur Anwendung, weil seine Geltendmachung durch spezielleres Gesetzes- und Verordnungsrecht ausgeschlossen ist. Im Bereich des Verwaltungsgebührenrechts enthalten das entsprechende Gesetzesrecht und die auf seiner Grundlage ergangenen Kostenverordnungen abschließende Regelungen für die Abgeltung von Amtshandlungen, die in dem normierten Bereich erbracht werden. Nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetz des Landes (VwKostG LSA) werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wobei § 3 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA anordnet, dass die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren erhoben werden sollen, und die Höhe der Gebühren in Gebührenordnungen zu bestimmen sind. Dementsprechend hat der Ordnungsgeber auf der Grundlage der gesetzlichen Verordnungsermächtigung (§ 3 Abs. 4 Satz 2 VwKostG LSA) die Gebührentatbestände in der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen - VermKostVO - (hier einschlägig in der Fassung vom 15. Dezember 1997 [GVBl. LSA S. 1048]) normiert. In ihrem Anwendungsbereich ist diese Verordnung als abschließende Regelung aufzufassen. Denn in § 1 Abs. 1 VermKostVO heißt es: „Für Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie für Amtshandlungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung zu erheben. Die Gebühren ergeben sich aus der Anlage.“ Das genannte Gesetzesrecht sowie die Regelung in § 1 Abs. 1 VermKostVO sind demnach so zu verstehen, dass Kosten für Amtshandlungen der Katasterbehörden nur nach Maßgabe der VermKostVO - und dementsprechend nicht aufgrund sonstiger Rechtsgrundlagen - erhoben werden dürfen. Wenn und soweit die Voraussetzungen eines der in der Anlage zur VermKostVO normierten Gebührentatbestands nicht vorliegen, dürfen weder Gebühren noch sonstige Entgelte als Gegenleistungen für Amtshandlungen der Katasterbehörden erhoben werden.

Für das Ergebnis, dass die §§ 1 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA in der vorgenannten Weise auszulegen sind und den in der Verordnung normierten Gebüh-

rentatbeständen in ihrem Anwendungsbereich eine abschließende Wirkung zukommen soll, spricht neben dem Wortlaut dieser Regelungen auch der systematische Zusammenhang mit der Vorschrift des § 1 Abs. 2 VwKostG LSA. Wird danach auf Grund dieses Gesetzes eine Amtshandlung für gebührenpflichtig oder für gebührenfrei erklärt, so dürfen Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden. Weiter wird die vorgenannte Auslegung, dass sich das speziell geregelte Kostenrecht als abschließende Regelung – hier für die Leistungen der Kataster- und Vermessungsverwaltung - versteht, durch die entstellungsgeschichtliche Betrachtung des Verwaltungskostengesetzes des Landes bestätigt. So heißt es in der Begründung zu § 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung, der später im Wesentlichen Gesetz geworden ist: „Mit Ausnahme der Rechtsbehelfsgebühren (vgl. § 13) überlässt das Gesetz die Entscheidung, für welche Amtshandlungen im einzelnen und in welcher Höhe Gebühren erhoben werden sollen, dem Verordnungsgeber (Absatz 3). Demzufolge löst nicht jede Amtshandlung der Verwaltung automatisch eine Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren aus. Gebührenpflichtig ist eine Amtshandlung vielmehr erst dann, wenn dies in einer Gebührenordnung bestimmt wird“ (Anlage zur Landtags-Drs. 1/295 vom 26.03.1991). Diesen Aspekt hat etwa auch der Abgeordnete Scheffler in der Ersten Beratung des Gesetzes mit den Worten herausgestellt: „Vom Ministerium für Finanzen wird uns ein Gesetzentwurf vorgelegt, der - so meine ich - uns ein weiteres Stück Rechtsstaatlichkeit schafft. Dies sage ich deshalb, weil mit dem Verwaltungskostengesetz für die Bürger unseres Landes Sicherheit geschaffen wird, nicht Behördenwillkür ausgesetzt zu sein....Gebühren für gebührenpflichtige Amtshandlungen werden erhoben, wenn sie in den von den jeweiligen Ministerien noch zu erlassenden Gebührenordnungen festgehalten sind.“ (Landtag von Sachsen-Anhalt, Erste Wahlperiode, Plenarprotokoll 1/13 vom 11.04.1991).

Hier hat die Kammer in ihrem in Rechtskraft erwachsenen Urteil vom 21. Februar 2001 festgestellt, dass die Amtshandlung des Klägers nicht von einem in der Verm-KostVO geregelten Kostentatbestand erfasst wird, da die Voraussetzungen der allein in Betracht zu ziehenden Tarifstellen 10.5.1. und 10.5.2. nicht vorlagen. Fehlt es dementsprechend an einem Gebührentatbestand für die strittige Amtshandlung und schließt dies eine Kostenerhebung nach Maßgabe des einschlägigen und abschließend normierten Verwaltungskostenrechts aus, so darf dies durch den Rückgriff auf

das Rechtsinstitut des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs nicht umgangen werden.

Dies ergibt sich hier darüber hinaus aus dem Grundsatz, dass für Amtshandlungen, die in rechtswidriger Weise durchgeführt werden, Kosten nicht erhoben werden dürfen (vgl. etwa Loeser, Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz, Stand: 1999, Erl. 3 a [12] zu § 1 m.w.N.). Insoweit hat die Kammer in ihrem Urteil vom 21. Februar 2001 festgestellt, dass die Voraussetzungen, die § 14 Abs. 2 Satz 2 VermKatG LSA für eine Gebäudevermessung von Amts wegen aufstellt, bei der vom Kläger durchgeführten Vermessung nicht erfüllt gewesen sind.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Dessau einzureichen.

Dr. Schlaf

Dr. Störmer

Dr. Kövel

## **B e s c h l u s s :**

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 13.768,68 EUR festgesetzt.

## **G r ü n d e :**

Die Festsetzung beruht auf § 13 Abs. 2 GKG. Die geltend gemachten Zinsen bleiben gemäß § 22 GKG unberücksichtigt.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 € (fünfzig Euro) übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung oder formloser Mitteilung dieses Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau eingelegt wird. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.

Dr. Schlaf

Dr. Störmer

Dr. Kövel